

18.09.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - In - Uzu **Punkt** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See
(1. See-Gefahrgutänderungsverordnung - GGVS~~ee~~ ÄndV)****A****1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 GGVS~~ee~~ÄndV)

Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Werden gefährliche Güter auf Seeschiffen befördert, für die nach den in den §§ 3, 8 und 10 genannten Regelungen besondere Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Ausrüstungen vorgeschrieben oder empfohlen sind, muss der Reeder das Schiff entsprechend ausrüsten."

Begründung:

Es ist folgerichtig, dass der bisher in § 13 Abs. 3 Satz 1 GGVS~~ee~~ enthaltene Hinweis „zum Beispiel Atemschutzgeräte und Arzneimittel“ als nur beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung gemäß Artikel 1 Nr. 11 GGVS~~ee~~ ÄndV gestrichen werden soll. Allerdings ist die grundsätzliche

Ausgeliefert am 18. SEP. 2001

(noch Ziffer 1)

Verpflichtung zur Ausstattung des Schiffes mit der erforderlichen Notfallausrüstung gemäß der in § 8 Abs. 1 GGVSee genannten Gruppenunfallmerkbblätter -EmS- in § 13 Abs. 3 Satz 1 mit einem Verweis auf § 8 GGVSee festzuschreiben, da die EmS, abweichend von vorherigen Regelungen, nicht mehr Bestandteil des IMDG Code sind und somit auch nicht mehr als eine in § 3 GGVSee genannte Regelung zu beachten wären (vgl. hierzu auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 GGVSee ÄndV).

B

2. **Der federführende Verkehrsausschuss und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.